



Baden-Württemberg
 MINISTERIUM FÜR VERKEHR
 ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Ministerium für Verkehr
 Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg
 Panoramastraße 37
 70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
 Königstraße 2
 70173 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
 Panoramastraße 31
 70174 Stuttgart

Stuttgart 20. Juli 2020

Name Detlev Conrad

Durchwahl +49 (711) 231-5721

E-Mail Detlev.Conrad@vm.bwl.de

Aktenzeichen 3-3894.0/1239

(Bitte bei Antwort angeben!)

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG						
23. Juli 2020						
GV	I	II	III	IV	ZD	RS

 **Bahnhofsmodernisierungsprogramm II "Bahnhof der Zukunft"**

Anlage: BMP II Modul I_Liste der Stationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich wurde mit den Unterschriften der DB AG und von Herrn Minister Hermann MdL die Rahmenvereinbarung für das Bahnhofsmodernisierungsprogramm Baden-Württemberg „Bahnhof der Zukunft“ (Bahnhofsmodernisierungsprogramm/BMP II) in Kraft gesetzt. Damit möchte das Land die Modernisierung und Aufwertung der Bahnstationen und deren Umfeld vorantreiben.

Die Rahmenvereinbarung regelt die Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Durchführung und Finanzierung des BMP II, welches in den Jahren 2020 bis 2029

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

umgesetzt werden soll. Das Land als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und die DB Station&Service AG als Betreiberin der Personenbahnhöfe sind bestrebt, die Attraktivität im Schienenpersonenverkehr zu erhöhen. Die Personenbahnhöfe der DB Station&Service bilden als Eingangstor zum System Bahn sowie als Verknüpfungsstellen zu anderen Verkehrsträgern hierbei eine wesentliche Grundlage.

Die Modernisierungsmaßnahmen an den Personenbahnhöfen umfassen dabei drei Module:

- Modul I:
 - Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit,
 - Anpassung der Bahnsteiginfrastruktur (Bahnsteiglängen und Bahnsteighöhen),
 - Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Erneuerung der Bahnsteigausstattung,
 - Gestalterische Aufwertung von Personenunterführungen,
 - Modernisierung von Empfangsgebäuden, soweit diese sich im Eigentum der DB Station&Service befinden.
- Modul II:
 - Ausbau von Bahnhöfen zu Mobilitätsknoten/Mobilitätsdrehscheiben durch Maßnahmen im Bahnhofsumfeld, einschließlich der Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger.
- Modul III:
 - Entwicklung nicht mehr im Eigentum der DB Station&Service befindlicher Empfangsgebäude durch die Kommunen oder Dritte.

Im **Modul I** wurden von Bahn und Land gemeinsam 51 Stationen vorausgewählt, die nach landeseinheitlichen Kriterien aus der Liste aller rund 650 Bahnstationen als Stationen mit dem dringendsten Ausbaubedarf hervorgingen (vgl. Anlage). Die Reihungskriterien waren: die Zahl der Reisenden, die Knotenfunktion der Station, der betriebliche Bedarf für einen Ausbau, die technische Notwendigkeit für einen Ausbau sowie der Umfang von bereits vorhandenen Ausbauten zur Erreichung der vollständigen Barrierefreiheit der Station.

Mögliche Bestandteile des Maßnahmenumfangs für die Stationen des Moduls I sind daher:

- die barrierefreie Erschließung der Verkehrsstation durch Aufzüge/Rampen, soweit über 1.000 Reisende täglich erwartet werden,
- Anpassung der Bahnsteiginfrastruktur (Bahnsteiglänge und Bahnsteighöhe),
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Erneuerung der Bahnsteigausstattung (Wetterschutz gemäß den Vorgaben der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III (LuFV III) bzw. deren Nachfolgevereinbarung, Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen etc.),
- Gestalterische Aufwertung von Personenunterführungen, unter Beachtung bestehender Eigentums-/Unterhaltungsregelungen und unter Berücksichtigung notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen, welche im Einzelfall zu vereinbaren sind.
- Für Empfangsgebäude, soweit diese sich im Eigentum der DB Station&Service befinden, können erfolgen:
 - o Energetische Gesamterüchtung der Gebäudehülle,
 - o Neueindeckung und Dämmung von Dächern,
 - o Sanierung aller Fassadentypen,
 - o Ersatz von Fenstern durch Fenster mit Wärmeschutzverglasung gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV),
 - o Wärmedämmung von Kellerdecken gemäß EnEV,
 - o Technische Gebäudeausstattung (TGA), z. B. Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen,
 - o Herstellung barrierefreier Zugänglichkeit zum und im Empfangsgebäude (im öffentlichen Bereich),
 - o Sanierung und Aufwertung der Verkehrsflächen und Wartebereiche für Reisende (Wartezone, WC-Anlage, etc.) zur Steigerung der Aufenthaltsqualität,
 - o Anlagen zur Reisendeninformation.

Eine Bewerbung um Aufnahme in die Liste zu Modul I ist nicht möglich. Die DB Station & Service wird auf die betroffenen Kommunen zukommen.

Mithilfe von **Modul II** soll der Ausbau von Verkehrsstationen zu multimodalen Mobilitätsknoten/Mobilitätsdrehscheiben durch Maßnahmen im Umfeld der Verkehrsstation

gefördert werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Fördermöglichkeit dabei ausdrücklich **nicht allein** auf die 51 im Rahmen des Moduls I ausgewählten Stationen beschränkt, sondern grundsätzlich jeder Kommune offensteht, die solche Maßnahmen plant.

Für eine Förderung in Betracht kommen dabei grundsätzlich:

- Verknüpfende Bushaltestellen,
- Park&Ride-Anlagen,
- Bike&Ride-Anlagen oder Fahrradparkhäuser,
- Stellplätze mit Elektroladesäule,
- Stellplätze für Car-Sharing-Fahrzeuge,
- Taxi-Stellplätze,
- Fahrgastinformationssysteme/-anzeiger,
- Mobilitätszentralen,
- Öffentliche Toilettenanlagen, auch in Verbindung mit geschlossenen und beheizten Wartemöglichkeiten.

Nicht gefördert werden eigenständige Großmaßnahmen, insbesondere zentrale Omnibusbahnhöfe und P&R-Parkhäuser.

Für die Maßnahmen aus dem Modul II erfolgt die Förderung im Rahmen und nach den Regelungen des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) auf Grundlage der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift (VwV-LGVFG) mit einem erhöhten Fördersatz von 75 Prozent. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Programmaufnahme. Zuständig für die Beratung der Vorhabensträger und die Förderabwicklung sind die Regierungspräsidien.

Eine Förderung nach dem LGVFG setzt generell voraus, dass mindestens drei Mobilitätsformen verknüpft werden (Entwurf der Ziffer 2.6 der Anlage 7a – Richtlinie zur VwV-LGVFG über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten im Bereich des ÖPNV (RL Zuwendungsfähige Kosten ÖPNV). Der Fördersatz beträgt regelmäßig bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Werden mindestens sechs der o.g. Bausteine realisiert, so erhöht sich im Rahmen des Programms Bahnhof der Zukunft der Fördersatz auf bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Zusätzlich wird nach dem Entwurf der VwV-LGVFG, AT, Ziffer 5.4 zur anteiligen Förde-

zung der Planungskosten eine Pauschale gewährt. Diese beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Die Gesamtförderung für multimodale Knoten beträgt also je nach Anzahl der realisierten Bausteine bis zu 60 % oder bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

Daneben kann nach dem Entwurf der VwV-LGVFG, AT, Ziffer 5.2.2.4 und dem Entwurf der Anlage 22 zur VwV-LGVFG – Besonders klimafreundliche Vorhaben – ein erhöhter Fördersatz von bis zu 75 % (ergänzt um die 10 %-ige Planungskostenpauschale) in Betracht kommen, wenn es sich um eine Verknüpfung von mindestens drei Mobilitätsformen handelt und die zuwendungsfähigen Investitionskosten dieser Maßnahme die Kostenobergrenze von 1 Million Euro nicht überschreiten. Auch diese reine LGVFG-Förderung wird über die Regierungspräsidien abgewickelt.

Im Rahmen von **Modul III** wird die Entwicklung nicht mehr im Eigentum der DB Station&Service befindlicher Empfangsgebäude durch die Kommunen oder Dritte gefördert. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung **nicht allein** auf die 51 im Rahmen des Moduls I ausgewählten Stationen beschränkt ist, sondern grundsätzlich jeder Kommune offensteht, die die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie Stationsgebäude, die die zuwendungsfähigen Komponenten und das Verfahren detailliert beschreibt. Die Richtlinie befindet sich derzeit in der Endabstimmung und wird in Kürze auf der Internetseite des Verkehrsministeriums veröffentlicht. Zuständig für die Beratung der Vorhabensträger und die Förderabwicklung ist das Verkehrsministerium.

Ich möchte Sie bitten, bei Ihren Verbandsmitgliedern dafür zu werben, die Möglichkeiten, die sich insbesondere durch die Module II und III ergeben, zu nutzen und auf die genannten zuständigen Behörden zuzugehen, sofern innerhalb der Laufzeit des Programms solche Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Hickmann

Stationen über 1.000 Reisende pro Tag (Modul Ia)

Rang	Personenbahnhof
1	Tübingen Hbf
2	Plochingen
3	Schorndorf
4	Ulm Hbf
5	Bietigheim-Bissingen
6	Sigmaringen
7	Waiblingen
8	Kißlegg
9	Singen (Hohentwiel)
10	Hechingen
11	Offenburg
12	Herrenberg
13	Böblingen
14	Bretten
15	Schwäbisch Hall-Hessental
16	Backnang
17	Göppingen
18	Eberbach
19	Reutlingen Hbf
20	Aulendorf
21	Metzingen
22	Radolfzell

Stationen unter 1.000 Reisende pro Tag (Modul Ib)

Rang	Personenbahnhof
1	Kiebingen
2	Grünsfeld
3	Ludwigshafen (Bodensee)
4	Bopfingen
5	Nehren
6	Spaichingen
7	Walheim (Württ)
8	Wittighausen
9	Sulzbach (Murr)
10	Roigheim
11	Herbolzheim (Jagst)
12	Löwental
13	Siglingen
14	Mögglingen (b Gmünd)
15	Albstadt-Lautlingen
16	Balingen Süd
17	Bieringen
18	Frommern
19	Oppenweiler (Württ)
20	Eyach
21	Gerlachsheim
22	Urbach (b Schorndorf)
23	Reutlingen-Sondelfingen
24	Geislingen West
25	Überlingen-Therme
26	Goldshöfe
27	Ettlingen West
28	Reutlingen West
29	Waldenburg (Württ)